

Rhetorik für Juristen

Erfahrungen mit einem Wochenendseminar

Prof. Dr. Ingeborg Puppe*

„Meine Damen und Herren, Sie machen das hier wohl zum ersten Mal. Trösten Sie sich, ich auch.“ Mit diesen Worten begrüßte ich die Teilnehmer meines Wochenendseminars für Rhetorik, das im Semester mit einigen Übungsstunden zum Kurzvortrag fortgesetzt werden soll. Meine größte Sorge war, dass ich die Kursteilnehmer nicht im ausreichenden Maße zur Mitarbeit würde motivieren können. Die Sorge erwies sich als unbegründet. Obwohl die Gruppe nur aus 14 Teilnehmern bestand und ich für jeden Tag zufällig 14 rednerische Aufgaben vorbereitet hatte, gelang es doch, wenn auch manchmal nach etwas längerem Schweigen, Kandidaten für jede Aufgabe zu finden. Zur Auflockerung der Atmosphäre und zum Abbau von Hemmungen eignen sich zu Beginn einer solchen Veranstaltung kleine Gesellschaftsspiele. Es stellte sich heraus, dass die Kursteilnehmer die rhetorischen Grundfertigkeiten eigentlich schon besitzten. Jeder konnte, auch aus dem Stehgreif, einige Sätze frei zu einem vorgegebenen Thema sprechen. Auch die gefürchteten ää und öö hielten sich durchaus in Grenzen und nahmen vor allem mit dem Fortgang einer Rede deutlich ab. Jeder Redner muss sich erst einmal einsprechen. Deshalb empfiehlt es sich, mit Einfachem zu beginnen, z.B. mit der Darstellung des zu behandelnden Rechtsfalles, auch wenn man im Kurzvortrag dazu nicht verpflichtet ist.

Das Hauptgewicht im Wochenendseminar lag auf der Schulung des äußeren Auftretens der Redner. Dabei wurden wir von zwei Psychologinnen unterstützt. Diese erklärten zunächst die Feedback-Regeln, die von den Teilnehmern schnell verstanden und fast ausnahmslos beherzigt wurden. Die drei wichtigsten davon lauten:

1. Jedes Feedback beginnt mit einer positiven Feststellung. Dies sorgt für eine wohlwollende und vertrauensvolle Atmosphäre und setzt den Adressaten auch in die Lage, Kritik zu akzeptieren.
2. Jedes Feedback ist in Form einer Ich-Aussage zu präsentieren, z.B. ich habe beobachtet...., ich hatte

den Eindruck...., ich finde du solltest... Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass der Feedbackgeber lediglich seine persönliche Meinung kundtut und nicht mit der Autorität objektiver Richtigkeit auftreten will.

3. Der Adressat des Feedbacks soll sich nicht verteidigen, dies wird auch nicht von ihm erwartet. Die Weisheit dieser dritten Regel besteht darin, dass der Adressat des Feedbacks nicht durch Verteidigungsanstrengungen daran gehindert werden soll, sich sachlich und gelassen mit der Kritik auseinanderzusetzen.

Es ist eine Zuversicht spendende Erfahrung, dass man einem Redner seine Nervosität meist wenig ansieht. Trotzdem gibt es gewisse unwillkürliche Verhaltensweisen, mit denen man Nervosität oder Unsicherheit ausdrückt und die man deshalb bewusst vermeiden sollte. Auch ich musste diese Erfahrung machen, als ich mich einmal spontan entschloss, den Teilnehmern an einem Beispiel vorzuführen, wie man einen Vortrag möglichst bestimmt und sicher beginnt. Voll auf die Formulierung des Textes konzentriert, bemerkte ich nicht, dass die Finger meiner linken Hand gewissermaßen hinter meinem Rücken ein Tänzchen aufführten. Die Kursteilnehmer bemerkten das wohl. Überhaupt erwiesen sie sich als sehr aufmerksame und scharfe Beobachter, was das äußere Verhalten des jeweiligen Redners betraf. Selten äußerten sie sich zum Inhalt der Rede, so dass in soweit das Feedback weitgehend mir überlassen blieb.

Die Fortschritte, die die einzelnen Redner während des Seminars in ihrem äußeren Auftreten machten, waren im wahrsten Sinne des Wortes sichtbar. Als schwieriger erwies sich die Verbesserung der Argumentationsfähigkeit. Ich hatte den Eindruck (Feedbackregel 2), dass die Teilnehmer phantasievoller argumentierten und besser aufeinander eingingen, wenn ich ihnen ein allgemeines politisches Thema gab, z.B. die Frage, ob Großunternehmen, die nur für einige Jahre in Deutschland Arbeitsplätze schaffen, subventioniert werden sollten (Fall Nokia), oder die Frage, ob es erlaubt sein soll, einem Kranken auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin ein Gift zur Selbsttötung zu überlassen. Im Gegensatz dazu wirken auf mich die Argumente eher schematisch, wenn ich den Kandi-

* Die Autorin ist emeritierte Professorin für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

daten einen rechtsdogmatischen Meinungsstreit zur Diskussion stellte, z.B. die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit beim sog. Wissenselement oder bei den sog. Willenselementen ansetzen sollte, oder die Frage, ob ein Täter von einem Versuch auch dann noch zurücktreten kann, wenn er wider Erwarten sein eigentliches Handlungsziel erreicht hat, ohne dass der strafbare Erfolg eingetreten ist. Hier traten meist Standardargumente auf, wie unerträgliche Abgrenzungsschwierigkeiten oder unüberwindliche Beweisschwierigkeiten, die man der jeweiligen Gegenseite vorwarf. Dabei merkte deren Verfechter oft gar nicht, dass der Gegner, der da so kräftig mit Steinen warf, selbst im Glashaus saß.

Ausnahmslos wurde die sog. h.M., d.h. die Rechtsauffassung des BGH präferiert. Auf meine Frage, warum dies so sei, bekam ich stets dieselbe Antwort: Man habe keine Zeit, sich mit dogmatischen Streitigkeiten auseinanderzusetzen, weil man für die Abschlussklausuren lernen müsse. Um diese zu bestehen genüge die Kenntnis der h.L. Unser heutiges Ausbildungssystem mit seiner fremdbestimmten Lernmotivation und seinem Zeitdruck erzeugt ein Klima der geistigen Unfreiheit, Unselbständigkeit und der Unkreativität, in dem unsere Studenten das Recht lernen sollen (vgl. dazu Zaczyk, Bonner Rechtsjournal Sonderausgabe 1/2008). Dabei sind die Studenten sich durchaus bewusst, dass „Klausurologie“ nicht das ist, was sie später in der Praxis leisten müssen. In einer Diskussionsrunde zur Frage, ob das Abschlussklausursystem oder ein Übungssystem der Ausbildung der Juristen dienlicher wäre, votierten die meisten Teilnehmer für das Übungssystem und insbes. für die Hausarbeit, und zwar mit der Begründung, dass sie der Arbeitsweise des praktischen Juristen näher steht als die künstliche Situation der Klausur, in der der Student nichts als den puren Gesetzestext als Hilfsmittel zur Verfügung hat. Mag diese Stellungnahme einer Gruppe von 14 Studenten auch nicht gerade repräsentativ sein, so setzt sie doch ein Fragezeichen hinter die allgemein kolportierte Behauptung, dass die Studenten das Abschlussklausursystem durchweg begrüßen.

Ein Grund dafür, dass die Argumentationen bei den juristischen Themen etwas schematisch ausfielen, mag auch in der Kürze der Vorbereitungszeit von etwa einer viertel Stunde liegen, die ich den Rednern lediglich gewähren konnte, um das Publikum nicht warten zu lassen. Jedenfalls wünschten sie sich im Abschlussgespräch durchweg eine längere Vorbereitungszeit. Diesem Wunsch werde ich in Zukunft nachkommen, wenn die Studenten bereit sind, Aufgaben bereits vor dem Wochenendseminar zu übernehmen.

Die Teilnehmer hoben beim abschließenden Rundgespräch hervor, dass sie es als einen Vorteil dieser Veranstaltung ansehen, dass sie juristisches Know-how mit rhetorischem Know-how verbindet. So können die sachlichen wie die rhetorischen Ratschläge auf die spezielle Situation von Juristen und insbesondere von Kandidaten im ersten Staatsexamen abgestimmt werden. Die Redesituationen, die die allgemeine Rhetorik im Auge hat, können durchaus von anderer Art sein.